

# RS Vwgh 2002/4/17 98/09/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2002

## Index

21/01 Handelsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs4 idF 1994/314;

HGB §178;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/09/0178 E 21. Oktober 1998 RS 2

## Stammrechtssatz

Es ist nicht erkennbar, warum sich aus dem Wortlaut des ersten Tatbestandes des § 2 Abs 4 zweiter Satz AuslBG ergeben sollte, daß lediglich "bloße" Arbeitsgesellschafter ohne Kapitaleinlage angesprochen sein sollten. Auch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß ein mit einer Geldeinlage an einem Unternehmen Beteiligter zudem Arbeiten für das Unternehmen verrichtet und dabei neben dem Gesellschaftsvertrag ein Arbeitsvertrag in Erscheinung tritt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998090174.X02

## Im RIS seit

08.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)